

Vorabdruck aus „Versicherungswirtschaft“ vom 15.04.2007 (von Peter Knippel und Dr. Erich Riedlbauer)

Gleichstellung zur eigenhändigen Unterschrift – nur die qualifizierte elektronische Signatur bietet vollwertigen, gesetzeskonformen Ersatz.

Folge:


Bei vollautomatischen Geschäftsprozessen in VU bietet damit nur die qualifizierte elektronische Signatur („digitale“ Signatur) wirklichen Fortschritt.

In Versicherungen und Geldinstituten nimmt das Interesse an vollständig elektronischen Geschäftsprozessen zu.

Insbesondere die zusätzlichen Anforderungen aus der Vermittlerrichtlinie und der VVG Reform steigern den Bedarf nach effektiveren rechtssicheren Dokumentationsprozessen, um ein unverhältnismäßiges Ansteigen der Papierflut in den Vertriebsprozessen zu vermeiden. Hohe Einsparpotenziale, stark verkürzte Bearbeitungszeiten bei höherer Datenqualität und der mögliche Abbau von bisherigen Fehlerquellen und in der Folge von Zusatzkontrollen steigern die Effektivität im Umgang mit Kunden- und Vertragsdaten sowie des gesamten Dokumentenwesens. Dies reduziert sowohl Kosten bei allen klassischen Vertriebswegen und ermöglicht eine bessere Kundenbetreuung auch Online.

Vergleich mit PenPad und Digital Pen

Grundvoraussetzung papierloser Geschäftsprozesse und der Vermeidung jeglicher Medienbrüche in der Kommunikation mit dem Kunden sind elektronische Signaturen, die an die Stelle der eigenhändigen Unterschrift treten. Soweit kein gesetzliches Schriftformerfordernis vorliegt, gelten sehr unterschiedliche Lösungen als elektronisch signiert und rechtssicher. Dies trifft gleichermaßen für eine mit einem eindeutigen Absender versehene Email zu wie für PenPad- bzw Digital Pen- Lösungen, mit denen der Kunde beim Ausführen seines Unterschriftszuges gewisse persönliche (biometrische) Merkmale auf einer Sensorfläche parallel zur Datenerfassung abgibt. Mit diesen zusätzlichen Informationen und einer Kombination mit kryptographischen Verfahren lassen sich sowohl die Unterschriftszüge in digitale Dokumente einfügen, am Bildschirm darstellen und zweifelsfrei identifizieren. Der eigenhändigen Unterschrift sind diese Verfahren nicht gleich gestellt. Umfassende Gesetzeskonformität – auch dort, wo ein gesetzliches Schriftformerfordernis vorliegt –

Arten elektronischer Signaturen (in der Praxis)			
Einfache Signatur	Fortgeschrittene Signatur	Qualifizierte Signatur	
§ 2 Nr. 1 SigG ¹⁾	§ 2 Nr. 2 SigG	§ 2 Nr. 3 SigG	
<ul style="list-style-type: none"> • Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigelegt oder logisch mit ihnen verknüpft sind • Und die der Authentifizierung dienen • Betrug vorbeugen • Zum Beispiel 	<ul style="list-style-type: none"> • Elektronische Signaturen nach Nr. 1 • die ausschließlich dem Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnet sind • die Identifizierung des Signaturschlüssel-Inhabers zweifelsfrei ermöglichen • mit Mitteln erzeugt wurden, die der Signaturschlüssel-Inhaber unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann • Und mit den Daten, auf die sie sich beziehen so verknüpft sind, dass eine nachträgliche Änderung der Daten erkannt werden kann 	<ul style="list-style-type: none"> Elektronische Signaturen nach Nr. 2 • die auf einem zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültigen Zertifikat beruhen • und mit einer sicheren Signaturstellungseinheit (qualifizierte Signaturkarte erzeugt wurden) 	
		<ul style="list-style-type: none"> Freiwillige Anbieterakkreditierung (§ 15 Abs. 1 SigG) • Langfristiger Schutz („Beglaubigung“) schützenswerter / haftungsrelevanter Daten • Langfristiger Konformitätsbeweis • Qualitätssicherungsmaßnahme 	
Grafisches Abbild einer Unterschrift		© SigG: Deutsches Signaturgesetz vom 16.5.2001	
Signierung von Daten und unabstrebbare Verbindung von Daten und Signatur (firmenintern geignet)		Vor dem Gesetz mit der eigenhändigen Unterschrift auf Papier gleichgestellte elektronische Unterschrift / Beweislastumkehr	

bietet ausschließlich die qualifizierte elektronische Signatur. Hierbei ist die Ausgabe eines qualifizierten Personenzertifikats durch ein Trustcenter vorgeschrieben. Ist der Anbieter der Personenzertifikate und Schlüsselpaare zusätzlich offiziell geprüft (BNetzA), so spricht man von einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieterakkreditierung, der höchsten Stufe der Rechtsverbindlichkeit – auch über Jahrzehnte hinweg.

Abb. 1: Ziel ist in jedem Falle eine fallabschließende Bearbeitung des mithilfe des „neuen“ elektronischen Unterschrifts-/Signaturverfahrens bearbeiteten Prozesses.

Ausschlaggebend für die erreichbare Prozessverbesserung ist, inwieweit das elektronische Verfahren „unterschrifts“ ersetzend im Hinblick auf rein interne Vorgänge, revisionsrelevante Vorgänge (Revisionsicherheit) oder gesetzeskonforme Vorgänge (Gesetzesicherheit) zu gestalten ist. Mit welcher Strategie ein Versicherungsunternehmen den Transfer klassischer Abläufe in die „digitale“ Welt bewerkstelligt, wird zum Wettbewerbsvorteil an sich. Die Gefahr von Fehlinvestitionen beeinflusst Kosten, und nicht erkannte Innovationen hemmen neue Dienstleistungen. Attraktive Cross-Marketing-Möglichkeiten können nicht ausgeschöpft werden.

Auch nicht die schnellen und präziseren Möglichkeiten für das Risikomanagement – die höheren Anforderungen an das interne Kontrollsystem und die Compliance verbunden mit Haftung folgen werden eher früher als später den Schritt in die digitale Welt nahe legen.

Verbreitungsgrad der neuen Technologie

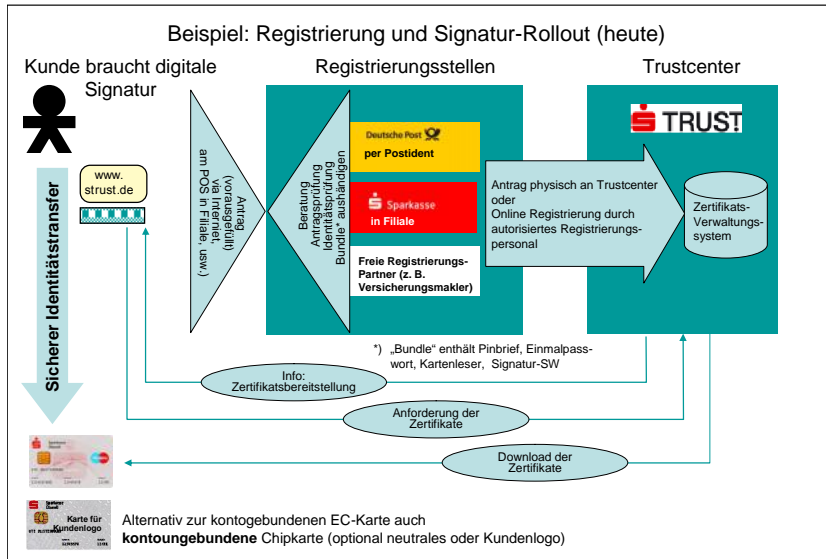


Abb2: Sicherer und kundenfreundlicher Registrierungsprozess mit signaturvorbereiteten Chipkarten der Geldwirtschaft. Die S-Finanzgruppe hat im Zuge des routinemäßigen Austausches von Sparkassenkarten signaturvorbereitete Chipkarten bereits an über 20 Mio. Endkunden ausgeliefert (Stand: Ende 2006, Quelle: Deutscher Sparkassenverlag).

Wird allerdings ohne korrekt signierte elektronische Rechnung auf die Papierform verzichtet, drohen spätere Steuernachforderungen und Strafen.

Für eine kurzfristige, rasche Ausbreitung der qualifizierten elektronische Signatur bei Endkunden treten sowohl Kreditwirtschaft als auch öffentliche Hand ein. Neben höchster Sicherheit für Unterschriften in elektronischen Dokumenten, bietet sie auch den stärksten Schutz digitaler Identität im Internet.

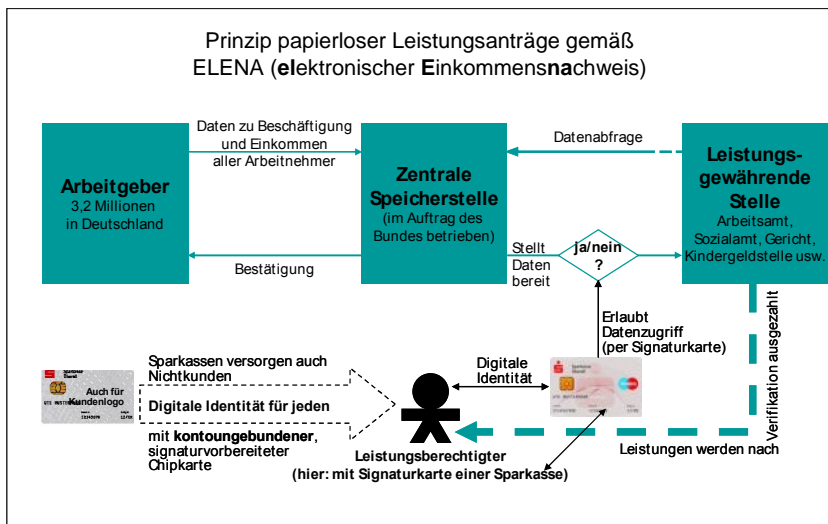


Abb3: mit dem Projekt ELENA spart allein der Bund Verwaltungskosten in dreistelliger Millionenhöhe jährlich ein. ELENA führt laut BMWi bis 2010 zur Verbreitung von Signaturkarten bei über 30 Mio. Bürgern. Mit ihrer Signaturkarte können die Bürger auf rein elektronischem Wege gesetzeskonform auch andere der Schriftform unterliegenden Rechtsgeschäfte abschließen und Willensbekundungen abgeben.

Im geschäftlichen Rechnungsverkehr hat für zahlreiche Unternehmen die Zukunft bereits begonnen. Rechnungen, Provisionsabrechnungen, Gutschriften, Zahlungsavise – jegliche umsatzsteuerrelevante Dokumente – sind gemäß Umsatzsteuergesetz (UStG) elektronisch (z.B. als PDF) voll anerkannt, wenn sie qualifiziert elektronisch signiert sind. Erzielbare Einsparungen (Wegfall der Druck- und Portokosten) sind ebenso bedeutend wie die erreichbare Optimierung der Abläufe durch die entfallenden Medienbrüche.

Bereits im kommenden Jahr werden nahezu 50 Millionen Bürger so genannte „signaturvorbereitete“ Chipkarten in Form von EC-Karten besitzen, die über einen simplen Download-Prozess zusätzlich mit vollwertiger Si-Signaturfähigkeit aufrüstbar sind. Über öffentliche Groß-Großprojekte, wie ELENA (elektronischer Einkommensnachweis) erschließt sich der Bund jährliche Einsparpotenziale in dreistelliger Millionenhöhe – Grund genug die Verbreitung

der qualifizierten Signatur zu forcieren: bis 2010 sollen nach Angaben des BMWi ca. 3 Mio. Unternehmen und 30 Millionen Bürger über qualifizierte Signaturkarten verfügen. Dann sollen öffentliche Leistungen, wie Kindergeld, HartzIV, Wohngeld usw. nur noch digital und gegen eine qualifizierte elektronische Signatur erteilt werden. Lösungen, wie PenPads und Tableau-PCs, auf denen die eigenhändige Unterschrift nachgeformt wird, um sie mit Daten zu verknüpfen, werden dann wie ein Anachronismus anmuten.

Strategien für Versicherer

Erstmals seit der gesetzlichen Regelung der digitalen Signatur im Jahre 2001 wird absehbar, dass sich innerhalb weniger Jahre das elektronische Signaturverfahren gleichberechtigt auch in der praktischen Anwendung neben der eigenhändigen Unterschrift etablieren wird. Außerdem kann bereits bis zum Ende des Jahrzehnts mit einer flächendeckenden Versorgung aller „technologiae finen“ privaten Haushalte, die über PCs und moderne Kommunikationsmöglichkeiten verfügen, mit der Fähigkeit der digitalen Signatur ausgegangen werden. Gleichwohl werden sich medienbruchfreie elektronische Prozesse, die über Unternehmensgrenzen hinweg unter Einschluss von Vertriebs- und Vermittlerorganisationen bis hin zum Endkunden erstrecken, erst allmählich und schrittweise entwickeln. Als Vorreiter sind deshalb sicherlich zunächst B2B-Prozesse zu sehen, also interne Prozesse oder Prozesse zwischen Unternehmen, wie beispielsweise Versicherungsunternehmen und unabhängige Vermittlerorganisationen oder Versicherungsdeckungen im gewerblichen Bereich. So führt bereits heute die elektronische Abwicklung des Rechnungswesens und der Provisionsabrechnungen zu direkten Kosteneinsparungen (Druck-, Porto-, Portokosten usw.), Prozessverbesserungen und Qualitätssteigerungen. Hohe Einsparpotenziale bietet auch die Nutzung der digitalen Archivierung aktiver Kundenakten. Für viele Unternehmen kann sie den Einstieg in eine Elektronische Versichertenakte bedeuten – nicht nur wegen erheblich reduzierter Archivierungskosten, sondern als Grundlage für zeitnahe Kundenbetreuung und Aufwandsreduzierung in Bestandspflege und Risikoversorge. Bestehende Portale lassen sich aufwerten, wenn auch Dokumente, die bisher nur in Papierform ausgetauscht werden konnten, einbezogen werden.

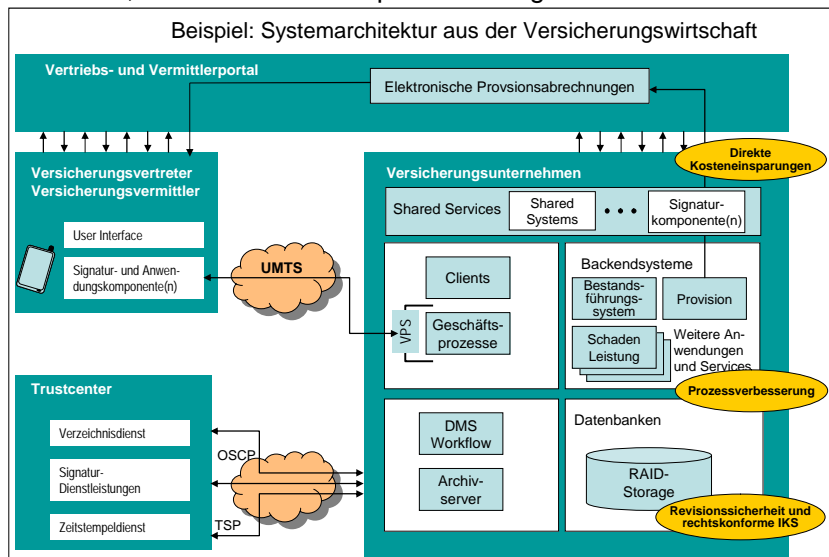


Abb. 4: Sukzessive realisierbare und insgesamt hohe Einsparpotenziale durch den Einsatz qualifizierter Signaturen und Zeitstempel. Die digitale Signatur wird zur Basistechnologie bei der Einführung papierloser und dennoch rechtskonformer Prozesse. Die Standardisierung ist weitgehend abgeschlossen, offene Rechtsfragen bestehen nicht mehr.

Für Versicherungen könnte eine schrittweise Strategie bedeuten, digitale Signaturen zu nutzen, um durch elektronischen Rechnungsversand sofort wirtschaftlicher zu arbeiten. Auch intern damit zu beginnen, sie einzusetzen, obwohl hier meist kein Schriftefordernis besteht, steigert Datenqualität und die Prozesskonformität. Diese Erfahrungen lassen sich schon bald zur Implementierung vollständig papierloser und dennoch gesetzeskonformer Abläufe an der Kundenschnittstelle oder anderen firmenübergreifenden Geschäftsfeldern (z.B. Schadensabwicklung) nutzen.

Im Rahmen einer firmenübergreifenden Signaturstrategie relativiert sich auch die Einordnung von Übergangslösungen wie der Digitalisierung der auf einem Pen-Pad ausgeführten Unterschrift. Es ist damit zu rechnen, dass über einen längeren Zeitraum das eine oder andere Verfahren verschwindet, gesetzliche Regelungen getroffen werden, die Formerfordernisse aufheben oder verschärfen. Auch die Akzeptanz für bestimmte Technologien kann sich ändern (Berücksichtigung von Seniorinnen, höhere Technologie-Affinität, „Ächtung“ von Bildungs- oder Technologiefeindlichkeit, Modetrends, ...). Unternehmen, die heute die qualifizierte elektronische Signatur innerhalb Ihrer Shared Services als Basistechnologie einführen, sind für ein Information Lifecycle Management entlang ihrer (wertvollen) Kundenbeziehungen optimal gerüstet und schützen damit bereits heute ihre Investitionen von morgen optimal.

Kontakt:

Claus-Jürgen Moessinger
DATI Hamburg GmbH
Seestrasse 250
25469 Halstenbek
HRB 91270 Pinneberg, UstID DE 23767099 4
Geschäftsführer: Claus-Jürgen Moessinger
www.dati-hamburg.com
zentrale@dati-hamburg.com
Tel. 04101 8556 0
Fax 04101 8556 15